



S A T Z U N G

über die

Veränderungssperre für das Gebiet "Rosenfelder Straße/Hopfstraße - 1. Änderung" in Balingen

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 und 18 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, 698), jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen, hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am xx.xx.2021 folgende Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Rosenfelder Straße/Hopfstraße - 1. Änderung" in Balingen wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan des Amtes Stadtplanung und Bauservice, Abt. Geoinformation/Vermessung vom 04.03.2021 im Maßstab 1:1000, der als **Anlage 1** zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

§ 3

Inhalt der Veränderungssperre, Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Absatz 2 BauGB).

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt nach § 16 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das in dieser Satzung genannte Gebiet rechtskräftig wird.

Ausgefertigt:

Balingen,

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister